



Stadt Backnang Sitzungsvorlage

N r . 168/12/GR

Federführendes Amt	Bauverwaltungs- und Baurechtsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberatung	Ausschuss für Technik und Umwelt	22.11.2012	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	06.12.2012	öffentlich

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre nach § 14 und 16 BauGB i.V.m. § 4 GemO für einen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Sulzbacher Straße, Am Koppenberg, Ludwigstraße, Gartenstraße", Neufestsetzung im Bereich "Am Koppenberg, Ludwigstraße, Sulzbacher Straße, Eckertsbach, Flst. 519, Zwischenackerle, Staige, Gartenstraße", Planbereich 02.15/2 (teilweise 05.02, 05.03, 05.05)

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 GemO für einen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Sulzbacher Straße, Am Koppenberg, Ludwigstraße, Sulzbacher Straße, Eckertsbach, Flst. 519, Zwischenackerle, Staige, Gartenstraße“, Planbereich 02.15/2 (teilweise 05.02, 05.03, 05.05) in Backnang folgende

Satzung über die Verlängerung einer Veränderungssperre

zu erlassen:

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:		
Haushaltsansatz:		EUR	EUR
Haushaltsrest:		EUR	EUR
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:		EUR	EUR
Für Vergaben zur Verfügung:		EUR	EUR
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):		EUR	EUR
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:		EUR	EUR

Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
19.10.2012	I	II	10	20	60	61
Datum/Unterschrift	Kurzzeichen Datum					

§ 1

- (1) Die vom Gemeinderat am 03.02.2011 erlassene Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für einen Teilbereich des Bebauungsplans „Sulzbacher Straße, Am Koppenberg, Ludwigstraße, Gartenstraße“, Neufestsetzung im Bereich „Am Koppenberg, Ludwigstraße, Sulzbacher Straße, Eckertsbach, Flst. 519, Zwischenäckerle, Staige, Gartenstraße“, Planbereich 02.15/2 (teilweise 05.02, 05.03, 05.05) in Backnang wird entsprechend § 17 Abs. 1 BauGB um 1 Jahr verlängert.
- (2) Das durch die Veränderungssperre betroffene Gebiet ist in dem Lageplan des Stadtplanungsamts vom 17.01.2011, der Bestandteil dieser Satzung ist, durch Schraffur gekennzeichnet.
- (3) In dem Gebiet der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben i.S.d. § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr.

Begründung:

Der Gemeinderat hat die Aufstellung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Sulzbacher Straße, Am Koppenberg, Ludwigstraße, Gartenstraße“, Neufestsetzung im Bereich „Am Koppenberg, Ludwigstraße, Sulzbacher Straße, Eckertsbach, Flst. 519, Zwischenäckerle, Staige, Gartenstraße“, Planbereich 02.15/2 (teilweise 05.02, 05.03, 05.05) beschlossen. Auslöser für diese Bebauungsplanaufstellung war ein Antrag auf Nutzungsänderung der Gaststättenräume im Gebäude Gartenstraße 1 in 2 Spielhallen und weitere Anfragen in diesem Bereich. Nach der vom Gemeinderat beschlossenen Spielhallenkonzeption sind in diesem Bereich jedoch Vergnügungsstätten und Spielhallen städtebaulich künftig unerwünscht. Zur rechtssicheren Verhinderung von Spielhallen ist daher eine Bebauungsplanänderung und gleichzeitige Sicherung der Planung durch eine Veränderungssperre erforderlich.

Das Bebauungsplanverfahren kann wegen anderer Prioritäten nicht bis zum Ablauf der Veränderungssperre zum Abschluss gebracht werden, so dass eine Verlängerung der Veränderungssperre erforderlich ist. Die Gründe für den Erlass der Veränderungssperre sind jedoch uneingeschränkt weiterhin gegeben.